

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde (Can.1240 CIC). Der Kirchenvorstand (nachfolgend: Friedhofsverwaltung) vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen die bei ihrem Tod im Bereich der Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen ihren ersten Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf ein Wahlgrab haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, jeder Friedhofsteil, sowie einzelne Gräber können von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Schließung und Entwidmung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.
- (2) Jede Schließung oder Entwidmung ist der für die Kirchengemeinde üblichen Form der Kirchengemeinde öffentlich bekannt zu machen. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung gezahlt, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und den Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechts berechnet.